

beitskräfte, der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, der Arbeitsschutzaufsicht und -kontrolle sowie der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten. Das A. ist Ausdruck des Willens der Arbeiterklasse zur rechtlichen Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse als demjenigen Teil der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der besonderen Einfluß auf die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Arbeiter und Angestellten und die Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten ausübt. Deshalb hat das A. großen Anteil an der Entwicklung der neuen Stellung der Werktätigen als Produzenten, sozialistische Eigentümer und Träger der Staatsmacht. Das A. dient dazu, die Arbeitsbeziehungen sozialistisch zu organisieren, insbesondere sozialistische Leitungsmethoden durchzusetzen, die sozialistische Demokratie in der Arbeit zu entfalten, die —< Arbeitsdisziplin und —* Arbeitsmoral der Werktätigen zu entwickeln, sozialistische Persönlichkeiten herauszubilden und die Rechte und Pflichten der Werktätigen und Betriebe zu gestalten und durchzusetzen. Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung des A. ist die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Produktion im Betrieb und der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend dem Grundsatz der Einheit von Einzelleitung und Mitbestimmung und Mitgestaltung der Werktätigen. Das A. selbst schafft hierfür die notwendigen rechtlichen Regelungen. Es dient der Verwirklichung der verfassungsmäßigen Grundrechte und -pflichten auf dem Gebiete der Arbeit. Die Werktätigen haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse großen direkten Anteil an der Entwick-

lung und Anwendung des A. in der Praxis. Insbesondere über die Gewerkschaften beeinflussen sie maßgeblich die Gesetzgebung und setzen das A. in der täglichen Arbeit durch. Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des A. ist die Tätigkeit des FDGB als Klassenorganisation und Interessenvertreter der Werktätigen. Gemäß Art. 45 der Verfassung und §§ 6 und 7 des Gesetzbuches der Arbeit haben die Gewerkschaften aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen Gesetzesinitiative und das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen. Es handelt sich vor allem um die Rahmenkollektivverträge (RKV) und — Betriebskollektivverträge (BKV). Auf Wirtschaftszweig- bzw. Betriebsebene treffen sie auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen konkrete Festlegungen über die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die den jeweiligen Bedingungen des Wirtschaftszweiges bzw. Betriebes entsprechen. Diese Festlegungen tragen normativen Charakter und sind Bestandteil des A. Da das sozialistische A. mit der gesellschaftlichen Entwicklung und den Interessen der Werktätigen übereinstimmt, wird es zunehmend freiwillig und bewußt eingehalten. Das A. hilft die Interessenübereinstimmung auch dadurch konkret durchzusetzen, daß es bei auftretenden Konflikten die Möglichkeiten der Klärung und Entscheidung solcher Meinungsverschiedenheiten gesetzlich vorsieht. Dem dienen sowohl die Vorschriften über die immer en-